

MAIKO Engineering GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Maiko Engineering GmbH gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen von Maiko unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Bestellers. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen und entsprechend bestätigt werden. Angebote von Maiko sind freibleibend und unverbindlich. Im Falle einer Nichterfüllung eines Vertrages aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, kann Maiko 15% des Auftragswertes berechnen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Abnahme

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn kein Fehler an den Produkten festzustellen ist. Soweit Maiko die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von Maiko durchgeführt. Der Besteller ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt Maiko dem Besteller die Betriebsbereitschaft der Produkte mit. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden zwei Übergabe-/Abnahmeprotokolle erstellt, die von Maiko und dem Besteller gegenzuzeichnen sind. Ein Exemplar bleibt bei Maiko das andere erhält der Besteller.

Zollabwicklung

Werden Lieferungen auf Wunsch des Bestellers unverzollt ausgeführt, haftet er Maiko für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist Braunschweig, Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten - auch bei Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß - ist das für Braunschweig zuständige Gericht oder - nach unserer Wahl - der Sitz des Bestellers oder die Hauptstadt des Staates, in dem er seinen Sitz hat. Für das gerichtliche Mahnverfahren wird als Gerichtsstand ausschließlich Braunschweig vereinbart. Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen etwa abweichende Vereinbarungen gelten nur für das betreffende Geschäft, für das sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.

Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich von uns unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten bei einschichtigem Betrieb vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges an, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten, von uns beschafften Baustoffes oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird.

Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich und schriftlich zu melden. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen oder einer Ersatzlieferung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind uns zurückzusenden. Ausgewechselte Teile werden unser Eigentum. Für Verschleißteile wird keine Haftung übernommen. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Garantiefrist für die ursprüngliche Lieferung. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung auf Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Die Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.

Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, gleichgültig, ob sie nochmals vereinbart sind oder nicht, so lange unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen in der vorliegenden Form in Kraft sind. Für die Lieferung der elektrischen Ausrüstung gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferung oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit oder Leistung auf andere Weise gewährleistet ist.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei auf dem von uns angegebenen Konto zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, daß die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats. Auslandslieferungen werden nach besonderer Vereinbarung abgerechnet. Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung, wobei wir uns die Annahme von Wechseln vorbehalten. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden, ohne daß es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Recht, Verzugsentschädigungen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite berechnet. Tritt nach der Bestellung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Verschlechterung ein oder erhalten wir von einer solchen Verschlechterung erst nach der Bestellung Kenntnis, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, daß Ansprüche an uns gegen Verpflichtungen aufgerechnet werden. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.